

sind, daß die ideologischen Ursachen des Rowdytums auf das engste mit der *bewußten Ablehnung* der *gesellschaftlichen Disziplin* verbunden sind und die politisch-ideologischen Angriffe des Klassegegners von außen eng mit dem Rowdytum im Innern des Landes Zusammenhängen. Auch heute noch darf bei der Bestimmung der Ursachen und Bedingungen des Rowdytums und damit bei der Festlegung der Strategie und Taktik der Vorbeugung und Bekämpfung dieser kleinbürgerlich-anarchistischen kriminellen Erscheinung der stabsmäßig geführte politisch-ideologische Kampf des Imperialismus nicht außer Betracht bleiben.

Rowdytum erweist sich als Negierung insbesondere derjenigen Seite der sozialistischen Lebensweise, die die zwischenmenschlichen Beziehungen durch gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme sowie kameradschaftliche Hilfe kennzeichnet. Deshalb ist der entschiedene Kampf der ganzen Gesellschaft gegen das Rowdytum, und zwar bereits in seinen Anfängen, Bestandteil der Ausprägung und Durchsetzung der sozialistischen Lebensweise.

Charakteristisches Merkmal des Rowdytums ist die Begehung von Gewalttätigkeiten, Drohungen usw. *aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens*. Allen Begehungsvarianten des Rowdytums liegt eine *bewußte Negierung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens* zugrunde. Diese Negierung grundlegender Verhaltensforderungen der Gesellschaft und damit sein Verhältnis zur Gesellschaft bringt der Täter durch die Art und Weise der Begehung seiner Tat in *herausfordernder* Weise oder *demonstrativ* zum Ausdruck. Handeln aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens ist das entscheidende Abgrenzungskriterium zu anderen Straftaten bzw. zu Ordnungswidrigkeiten.

Paragraph 215 Abs. 1 StGB trägt als Grundtatbestand des Rowdytums der Tatsache Rechnung, daß für Rowdydelikte das *Zusammenwirken mehrerer Personen typisch* ist. Unter Zusammenrottung von Personen ist der Zusammenschluß von mehreren Tätern zu verstehen, die sich in gegenseitiger Übereinstimmung zu derartigen, im Gesetz beschriebenen Handlungen zusammengeschlossen haben, ohne daß es dabei auf eine Differenzierung der Beteiligungsformen im Sinne des § 22 StGB ankäme.

**Dieser Zusammenschluß kann auch erst im Augenblick der Tatbegehung entstanden sein. Das ent-**

**spricht der Eigenart des Entstehens derartiger Gruppen: Oft ist eine zufällige Begebenheit dafür ausschlaggebend, daß sich die Täter spontan formieren, ohne daß die Tat besonders geplant wird.**

Die *Beteiligung an einer Zusammenrottung von Personen* ist nach § 215 Abs. 1 *StGft strafebegründend*; sie vollzieht sich durch Verwirklichung einer tatbestandsmäßigen Handlung im Zusammenwirken mit anderen Personen.

Rowdyhandlungen bestehen in *Gewalttätigkeiten, Drohungen* oder *groben Belästigungen* gegenüber Personen, aber auch in böswilligen Beschädigungen von Sachen und Einrichtungen durch Mitglieder von Gruppen oder auch durch Einzelpersonen mit dem Ziel, die öffentliche Ordnung oder die Regeln des Gemeinschaftslebens zu verletzen.

Gewalttätigkeiten im Sinne des § 215 Abs. 1 StGB sind körperliche Einwirkungen auf andere Personen, die mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Angegriffenen verbunden sind. Geringfügige Einwirkungen, z. B. leichtes Anrempeeln oder Beiseiteschieben, fallen nicht unter den Begriff der Gewalttätigkeiten. Die erhebliche Beeinträchtigung kann auch unter Ausnutzung von Hilfsmitteln herbeigeführt werden. Auch die Einschränkung beispielsweise der Bewegungsfreiheit durch gewaltsames Festhalten, Niederdrücken oder Zurückdrängen ist Gewalttätigkeit im Sinne des Tatbestandes. Soweit die Gewalttätigkeiten in der Mißhandlung anderer bestehen, muß die körperliche Einwirkung noch nicht die Qualität einer Körperverletzung im Sinne des § 115 StGB erreicht haben.

*Drohungen* sind ernst zu nehmende Ankündigungen eines vom Täter herbeizuführenden erheblichen Nachteils. Sie können sowohl in der Androhung von Gewalttätigkeiten gegenüber dem Bedrohten oder einer diesem nahestehenden Person als auch in der Androhung der Zerstörung oder Beschädigung seines Eigentums bestehen.

Die Drohung muß ernst zu nehmen sein, d. h. objektiv den Eindruck der Ernsthaftigkeit erwecken. Der Täter muß diesen Eindruck auch herbeiführen wollen, wobei es rechtlich unerheblich ist, ob er die Drohung auch verwirklichen will.

Das Tatbestandsmerkmal der *groben Belästigung* von Personen erfaßt alle schwerwiegenden Angriffe, die keine Gewalttätigkeit oder Drohung beinhalten; dieser Angriff kann in vielfältigen Formen begangen werden, z. B. durch Anrempeeln, Anspucken oder auch durch ständiges Nachrufen, Hinterherlaufen, durch Versperren des